

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. August 2006

zur Änderung der Entscheidung 92/452/EWG hinsichtlich bestimmter Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten in den Vereinigten Staaten von Amerika

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 3456)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/556/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 92/452/EWG der Kommission vom 30. Juli 1992 betreffend die Listen der für die Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten in Drittländern ⁽²⁾ dürfen die Mitgliedstaaten nur Embryonen aus Drittländern einführen, wenn sie von in den Listen derselben Entscheidung aufgeführten Embryo-Entnahmeeinheiten entnommen, aufbereitet und gelagert worden sind.
- (2) Die Vereinigten Staaten von Amerika haben Änderungen der ihr Land betreffenden Eintragungen in diesen Listen in Bezug auf bestimmte Embryo-Entnahmeeinheiten und bestimmte Embryo-Erzeugungseinheiten beantragt.
- (3) Die Vereinigten Staaten von Amerika haben Garantien gegeben, dass die einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 89/556/EWG erfüllt sind, und die betreffenden Embryo-Entnahmeeinheiten sind von den Veterinärdiens-

ten dieses Landes amtlich für Ausfuhren in die Gemeinschaft zugelassen worden.

- (4) Die Entscheidung 92/452/EWG ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 92/452/EWG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

*Artikel 2*Diese Entscheidung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. August 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/60/EG der Kommission (ABl. L 31 vom 3.2.2006, S. 24).

⁽²⁾ ABl. L 250 vom 29.8.1992, S. 40. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/395/EG (ABl. L 152 vom 7.6.2006, S. 34).

ANHANG

Der Anhang der Entscheidung 92/452/EWG wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeile für die Embryo-Entnahmeeinheit Nr. 98KY101 in den Vereinigten Staaten von Amerika erhält folgende Fassung:

„US		98KY101 E625		Kentucky-Bluegrass Genetics 4486 Jackson Road Eminence, KY 40019	Dr Cheryl Feddern Nelson“
-----	--	-----------------	--	--	---------------------------

- b) Die folgende Zeile für Embryo-Entnahmeeinheiten in den Vereinigten Staaten von Amerika wird gestrichen:

„US		97KY096 E-1012		Kentucky-Bluegrass Genetics 4486 Jackson Road Eminence, KY	Dr Hardy Dungan“
-----	--	-------------------	--	--	------------------

- c) Die folgende Zeile für die Vereinigten Staaten von Amerika wird eingefügt:

„US		96WI093 E1093		Wittenberg Embryo Transfer 102 E Vinal Street Wittenberg, WI 54499	Dr John Prososki“
-----	--	------------------	--	--	-------------------